

Fernmeldegesetz

Notifikation einer Nummernwiderrufsverfügung

Das Bundesamt für Kommunikation hat am 15. April 2008 in Sachen *NextCall GmbH*, vormals Branding House, Affolternstrasse 52, 8050 Zürich, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz, betreffend Widerruf zugeteilter Adressierungselemente verfügt:

1. Die mit Verfügungen vom 28. November 2002, 10. März 2003, 14. Mai 2005 und 24. September 2003 zugeteilten Nummern 0900 220240, 0900 220260, 0900 220280, 0901 076076, 0901 212223, 0901 654321 und 0901 908070 werden mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Widerrufungsverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Swisscom AG wird angewiesen, die Nummern innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt einer Kopie dieses Verfügungsdispositivs ausser Betrieb zu nehmen.
4. Die Verwaltungsgebühren betragen 520 Franken und werden NextCall GmbH auferlegt. Sie werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
5. Diese Verfügung wird im Bundesblatt publiziert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung im Bundesblatt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Bundesamt für Kommunikation

Der Entscheid kann von dem Adressaten angefordert werden bei:

Bundesamt für Kommunikation
Numerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44
2501 Biel,
Telefon +41 (0)32 327 55 11
Fax direkt +41 (0)32 327 55 49